

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1949

Hamburg, 1. August 1949

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Änderung der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinden vom 17. März 1937.

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

1. Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1948
2. Leistungen von Handwerkern usw.
3. Gemeindepflegfonds und Fonds zur Erziehung und Erhaltung der kirchlichen Kindergärten
4. Kollektenplan für das Jahr 1949
5. Kirchenbautagung in Lübeck
6. Angebot eines Amtsrockes
7. Kollektenergebnisse

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Änderung der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinden vom 17. März 1937 (GVM 1937 Seite 21 ff.).

In der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Ge-

meinden vom 17. März 1937 ist im § 1 an Stelle des Wortes „Landesbischofs“ zu setzen: „Landeskirchenrates“ und in den §§ 3, 5 und 6 an Stelle des Wortes „Rechnungshof“ das Wort „Landeskirchenrat“. Im § 6 sind die Worte „über das Landeskirchenamt“ zu streichen.

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

IV. Mitteilungen

Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1948.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Die Etat-Abrechnung und die Abrechnung über die eigenen Einnahmen der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1948 (vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949) einschließlich der Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden per 31. März 1949 sind bis spätestens 30. September 1949 in einfacher Ausfertigung der Revisionsabteilung des Landeskirchenrats vorzulegen. Die bisher nicht angeforderte Abrechnung über die eigenen Einnahmen für die Zeit vom 1. April bis 20. Juni 1948 ist beizufügen. Auf die Einreichung eines besonderen Vermögensnachweises per 20. Juni 1948 soll verzichtet werden. Siehe jedoch hierzu die Ausführungen zu Abschnitt III dieser Anweisung. Die Kirchenvorstände werden gebeten, den Termin unter allen Umständen einzuhalten, damit die Verabschiedung der Gesamtabrechnung der Kirchenhauptkasse durch die Landessynode nicht unnötig ver-

zögert wird. Die erforderlichen Vordrucke können von der Kirchenhauptkasse angefordert werden.

I. Abrechnung:

Für die Aufstellung der Abrechnung gelten im wesentlichen die bisher erlassenen Anordnungen in Verbindung mit dem Rundschreiben des Landeskirchenrats an die Kirchenvorstände vom 2. Juli 1948, betreffend Maßnahmen infolge der Währungsreform. Nach diesem Rundschreiben standen den Gemeinden zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 bei den Konten 6b, 8, 9, 11 a, d usw. nur 50 v. H. der durch den RM-Voranschlag von der Landessynode bewilligten Mittel zur Verfügung. Mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten der Landeskirche mußte gleichzeitig die Weiterführung der Bau- und Instandsetzungsarbeiten an den kirchlichen Gebäuden eingestellt und die Vergebung solcher Arbeiten untersagt werden. Die Bewilligungen bei den Ausgabekonten 7 und 12 waren daher, mit Ausnahme der zwangsläufig entstehenden Aufwendungen (Schornsteinfegergebühren,

Gebühren für die Ueberprüfung der Heizungsanlagen, Instandhaltung der Vorgärten), für Ausgaben in DM restlos gesperrt. Für kleinere Instandsetzungsarbeiten stand der Gemeinde lediglich der um 50 v. H. gekürzte Pauschsatz zur Verfügung. Diese Bestimmungen der Anweisung vom 2. Juli 1948 sind weder aufgehoben noch gelockert worden. In der Spalte „Voranschlag“ ist daher nur die nach Abzug der Ausgabe in RM verbleibende Bewilligung nach folgenden Beispielen einzutragen:

a) für die Konten 1, 2, 3, 4, 5, 6 a, 10, 11 b u. e.

Bewilligung im RM-Voranschlag 1948 RM 1000,—
Ausgabe bis 20. Juni 1948 RM 200,—

Für die Ausgaben in DM zur Verfügung und in die Spalte „Voranschlag“ einzusetzen DM 800,—

b) für die Konten 6 b, 8, 9, 11 a, d ff.

Bewilligung im RM-Voranschlag 1948 RM 1000,—
Ausgabe bis 20. Juni 1948 RM 200,—
Restbetrag RM 800,—

Von diesem Restbetrag nur freigegeben und in die Spalte „Voranschlag“ einzusetzen = 50% DM 400,—

c) für das Konto 7.

1. Instandsetzungsarbeiten, die nach Umfang und Kosten übersehen werden können.

Bewilligung im RM-Voranschlag 1948
für Schornsteinefegergebühren ... RM 30,—
für Prüfung der Heizanlagen RM 50,—
für Instandhaltung der Vorgärten RM 15,—
RM 95,—

(Die Zahlen stellen keine allgemein geltenden Bewilligungen dar, sondern sind nur Beispiele.)

Ausgabe bis 20. Juni 1948 RM 7,50

Für die Ausgabe in DM zur Verfügung und in die Spalte „Voranschlag“ einzusetzen DM 87,50

Ausgaben für Instandhaltung können hier nur geführt werden, wenn sie nachbewilligt sind.

2. Pauschsatz

Bewilligung im RM-Voranschlag 1948 RM 170,—
Ausgabe bis 20. Juni 1948 RM 25,—
Restbetrag RM 145,—

Von diesem Restbetrag sind freigegeben und in die Spalte „Voranschlag“ einzusetzen (50%) DM 72,50

Diese unter 1 und 2 errechneten Bewilligungen sind, wie auch die Ausgaben, in zwei Summen untereinander bei allen Unterkonten des Ausgabekontos 7 einzusetzen.

d) für das Konto 12.

Keine Bewilligung, da alle Bauarbeiten gesperrt. Sollten jedoch Ausgaben durch die Bezahlung von RM-Rechnungen in DM entstanden sein, so ist das besonders zu bemerken.

Die Bewilligungen dürfen auf keinen Fall überschritten werden, Mehrausgaben, die nicht durch Nachbewilligungen gedeckt sind, werden bei der Nachprüfung durch die Revisionsabteilung abgesetzt und müssen entweder aus eigenen Mitteln aufgebracht oder auf das entsprechende Konto des Rechnungsjahres 1949 umgebucht werden.

Die auf Seite 10 des Abrechnungsformulars per 20. Juni 1948 festgestellte Forderung der Kirchenhauptkasse oder der Gemeinde war auf Konto 1/5 des Einnahmetats in DM in Höhe von $\frac{1}{10}$ des RM-Betrages vorzutragen. Alle Gemeinden aber, die am 20. Juni 1948 noch im Besitz nicht verausgabter Etatgelder gewesen sind, d. h. deren Abrechnung für die Zeit vom 1. April 1948 bis 20. Juni 1948 auf Seite 10 mit einer Forderung der Kirchenhauptkasse an die Gemeinde abgeschlossen wurde, haben noch folgendes zu beachten:

Die nicht verbrauchten Etatgelder unterlagen wie alle RM-Werte der Abwertung nach den Währungsgesetzen. Die ursprünglich nur im Verhältnis 1:10 umgestellten Gelder erfuhren später durch das Festkontengesetz eine weitere Abwertung (Verlust von $\frac{7}{10}$ des Festgeldes). Der sich aus der 2. Abwertung ergebende Verlust ist als Ausgabe auf Konto 2/12 — Außerordentliche Ausgaben — als „Verlust bei der Währungsumstellung“ durch nachstehende Buchung zu übernehmen:

Per 2/12 — Verlust bei der Währungsumstellung
An 5/52 — Festgeldkonto bei der
bank (oder Sparkasse).

(Ueber die Schaffung des Festgeldkontos siehe die Ausführungen auf Seite 24/25.)

Beispiel:

1. Forderung der Kirchenhauptkasse an die Gemeinde laut Abrechnung per 20. Juni 1948 (Seite 10) RM 1000,—
2. Dieser von der Gemeinde zur Umwertung angemeldete Betrag wurde im Verhältnis 1:10 umgestellt DM 100,—
3. Vom Bankinstitut freigegeben DM 50,—
4. Der Restbetrag von DM 50,— wurde einem Festkonto zugeführt und durch das Gesetz Nr. 65 (Festkontengesetz) wie folgt erneut abgewertet:
Verlust ($\frac{7}{10}$) DM 35,—

Für die Abhebung freigegeben ($\frac{2}{10}$) DM 10,—

Als Festgeld zurückgehalten ($\frac{1}{10}$) DM 5,— DM 50,—

Auf den Etat (Konto 2/12) sind DM 35,— zu übernehmen.

Für die Uebernahme des Verlustes auf Konto 2/12 — Verlust bei der Währungsumstellung — ist jedoch zu bedenken, daß aus den Geldern, die die Gemeinde zuviel von der Kirchenhauptkasse angefordert hat, vorläufig Beträge für andere Zwecke, z. B. zur Beseitigung von Bombenschäden, für Ausgaben der Gemeindepflege, zur Bestreitung von Ausgaben einer verbenden Anlage u. dergl. verwendet sein können. Für die Umbuchung würde dann nur der geringere Betrag in Frage kommen, da durch die Uebernahme auf den Etat nur Gelder erstattet werden sollen, die tatsächlich verloren sind. Andererseits darf im Höchstfall nur ein Verlust auf den Etat übernommen werden, der sich nach dem obengenannten Beispiel aus der Forderung laut Abrechnung zum 20. Juni 1948 (Seite 10 des Vordruckes) errechnen läßt.

Für das Konto „Verlust bei der Währungsumstellung“ ist eine Nachbewilligung nicht erforderlich.

II. Abrechnung über die eigenen Einnahmen:

Die Abrechnung ist in der bisherigen Form aufzustellen.

Für die Zusammenstellung der aus den eigenen Einnahmen gebildeten Vermögenswerte gelten die Bestimmungen des Rechnungsjahres 1947 mit der Maßgabe, daß das angesammelte buchmäßig zu führende Vermögen („Vermögen A, B und C“) den herabgesetzten Werten anzupassen ist. Ausgehend von einer allgemeinen Abwertung im Verhältnis 1:10 sind für die weitere Herabsetzung die Anlagewerte maßgebend, wie das an nachstehenden Beispielen dargelegt wird:

- a) Ist das angesammelte Vermögen als Sparguthaben festgelegt, tritt durch den sogenannten zweiten Währungsschnitt ein weiterer Verlust ein, der insgesamt eine Abwertung auf 6,5 v. H. ergibt. Der Ausgleich mit dem Vermögen erfolgt durch die Umbuchung

Per 4 A (bzw. 4 B — 4 C)

An 4 A 1 (bzw. 4 B 1 — 4 C 1)

- b) Für den Fall, daß die Anlagewerte aus Hypotheken oder Renten bestehen, bleibt es beim Abwertungsverhältnis 1:10. Hypotheken in zerstörtem Grundbesitz sind besonders zu kennzeichnen. Auch für diese gilt der Abwertungssatz 1:10.

- c) Bestehen die Anlagewerte aus Wertpapieren, die z. Zt. noch an der Börse notiert werden, sind diese ausschließlich mit dem Kurswert per 31. 3. 1949 zu führen. Die Kurse können bei jeder Bank festgestellt werden.

Entgegen der bisherigen Regelung, daß sich der Stand des Vermögens A (4 A) bzw. B (4 B) oder C (4 C) nicht verändern sollte, wenn sich die Kurse der zu diesem Vermögen gehörenden Wertpapiere veränderten, was dadurch erreicht wurde, daß ein Konto „Kursverluste bei den Wertpapieren“, bzw. in der Zusammenstellung der Vermögenswerte (Vermögen D) ein Konto „Kursgewinn“ zu führen war, sollen jetzt die Vermögen A, B und C den jeweiligen Kurswerten angepaßt werden. Bei Kurserhöhungen wäre also zu buchen

Per 4 A 3 (bzw. B 3 oder C 3)

An 4 A (bzw. B oder C),

bei Kursverlusten entgegengesetzt

Per 4 A (B oder C)

An 4 A 3 (B 3 oder C 3).

Aus dem Vordruck Ziffer 1 muß hervorgehen, um welchen Betrag sich aus diesem Anlaß der DM-Bestand ($\frac{1}{10}$ des RM-Bestandes) des Vermögens A (B oder C) erhöhte oder verminderte.

Alle z. Zt. nicht notierten Werte, insbesondere Reichsschatzanweisungen, Kriegsanleiheablöschungsschulden usw. sind auf DM 1,— abzubuchen. Der Ausgleich erfolgt mit dem Vermögen (A, B oder C) durch:

Per 4 A (bzw. 4 B — 4 C)

An 4 A 3 (bzw. 4 B 3 — 4 C 3).

- d) Sind jedoch, wie das bei einigen Gemeinden der Fall ist, Gebäudewerte als Vermögensanlage gewählt, die ja der Abwertung nicht unterliegen, unterbleibt in diesen Grenzen auch eine Abwertung des Vermögens.

Wichtig und besonders zu beachten ist jedenfalls, daß Vermögen und Anlagewerte in den Endsummen übereinstimmen müssen.

III. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden:

Im allgemeinen gelten auch für die jetzt anzufertigende Aufstellung die bisher gegebenen Anweisungen. Es wird erneut bemerkt, daß die dem Landeskirchenrat im Vordruck vorzulegende „Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden“ nur einen Auszug aus der Vermögensbilanz darstellt, wie sie z. B. bei Anwendung des Durchschreibeverfahrens mit der „Saldenzusammenstellung“ angefertigt wird. Die in die Spalte „am 31. März 1949“ einzutragenden Zahlen werden demgemäß einer Bilanz entnommen, die der Gemeinde den Nachweis zu erbringen hat, daß die Gesamtsummen der auf der Vermögenseite zu führenden Werte und der Werte auf der Schuldenseite übereinstimmen. Dieser Grundsatz gilt auch für die jetzt anzufertigende Zusammenstellung, die erstmalig DM-Werte enthält. Es kommt also darauf an, daß die obengenannte Übereinstimmung der Gesamtsummen der Vermögen und Schulden auch nach der Abwertung bestehen bleibt. Grundlegend sei hierzu gesagt, daß bei einer Abwertung eines Anlagewertes auf z. B. $\frac{1}{10}$ des bis-

herigen RM-Wertes immer auch das auf der Schuldenseite geführte Kapital bzw. Rückstellungskonto, zu dem der Anlagewert gehört, herabgesetzt werden muß. Ermäßigt sich z. B. eine Guthaben-Hypothek auf $\frac{1}{10}$ des bisherigen Wertes, die zum „Vermögen D“ (6/71 des Kontenplanes der Durchschreibebuchführung) gehört, so ist das „Vermögen D“ ebenfalls um die fortgefallenen $\frac{9}{10}$ zu ermäßigen. Ermäßigt sich ein Sparguthaben, das beispielsweise zum „Fonds zur Ausschmückung der Kirche“ gehört, auf zunächst $\frac{1}{10}$ des Guthabens in Reichsmark, so ist auch der genannte Fonds auf den neuen Wert in DM zurückzusetzen. Alle sich aus dem Festkontengesetz (siehe Seite 24/25) ergebenden weiteren Verluste in Höhe der gestrichenen $3\frac{1}{2}\%$ der RM-Anlagen gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden, d. h. es ermäßigen sich in gleicher Höhe die von dem Verlust betroffenen Kapitalkonten (z. B. Rückstellungskonten, Fonds, Legate oder das „Vermögen D“).

Wenn bei der Bilanzbildung in DM Schwierigkeiten entstehen sollten, wird den Gemeinden empfohlen, in der Kirchenhauptkasse vorzusprechen, damit dort eine Klärung herbeigeführt werden kann. Wenngleich die vom Staate schon lange erwarteten Anordnungen über die Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanzen immer noch ausstehen, hat der Landeskirchenrat sich doch entschlossen, mit dieser Anweisung schon jetzt Bewertungsvorschriften für die von den Kirchengemeinden zu verwaltenden Vermögensteile zu erlassen, da eine weitere Verzögerung in der Aufstellung der Bilanz vom 31. März 1949 als außerordentlich störend empfunden worden wäre.

Zu den einzelnen Konten werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Allgemein

In die Spalte „Im Vorjahr“ sind die Vermögenswerte und Schulden nach dem Stande vom 20. Juni 1948 in RM einzusetzen. Damit erübrigt sich die Zusammenstellung der Vermögenswerte und Schulden per 20. Juni 1948 in einem weiteren Vordruck. Der Druck im Kopf der Spalte „im Vorjahr“ ist zu ändern in „am 20. Juni 1948“.

A. Vermögen

2. Sparkassenguthaben (5/11 ff):

Die aus den Sparbüchern hervorgehenden DM-Guthaben sind wie bisher getrennt nach dem Anlagezweck zu führen. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Zusammenlegung einzelner Sparguthaben aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig erscheint. Z. B. wäre es denkbar, die Guthaben

Ausschmückung des Altars,

Spende für ein Buntglasfenster,

Fonds zur Errichtung einer Gedenktafel

zu einem Konto „Fonds für die Ausschmückung der Kirche“ zusammenzufassen. Getrennt von solchen zweckgebundenen Guthaben sind alle sonstigen zum „Uebrigen Vermögen“ der Gemeinde gehörenden Spargelder unter der Bezeichnung „Vermögen D“ nachzuweisen.

Die von der Sparkasse zurückgehaltenen Festgelder (0,5% des RM-Betrages) sind als Anlagekonten unter Ziffer 5 der Zusammenstellung nachzuweisen (siehe Ziffer 6 dieser Ausführungen).

3. Hypotheken (5/21 ff):

Die Hypotheken sind ohne Ausnahme (also auch, wenn sie im zerstörten Grundbesitz stehen) im Verhältnis 1:10 umzustellen. Hypotheken in zerstörtem Grundbesitz sind jedoch besonders zu kennzeichnen und gegebenenfalls mit dem Vermerk „Zinszahlung eingestellt“ zu versehen.

4. Renten (5/31 ff):

Siehe Bemerkung zu 3.

5. Wertpapiere (5/41 ff):

Wertpapiere, die z. Zt. noch gehandelt werden, sind mit dem Kurswert am 31. März 1949 zu führen. Alle nicht notierten Werte, z. B. Reichsschatzanweisungen, Reichsanleihen, Krieganleihe - Altbesitz, Schlesische Kommunalanleihen u. a. sind unter Belastung des Kapitalkontos (6/71 oder, wenn es sich um zweckgebundene Mittel handelt, unter Belastung des Fonds (6/41) bzw. Legates (6/51) auf DM 1,— abzubuchen. In der Rubrik „Erläuterungen“ ist zu vermerken, für welche Papiere und in welcher Höhe Zinsen schon wieder gezahlt werden.

6. Andere Anlagen (5/51 ff):

Alle Ausgaben für die Beseitigung von Bombenschäden unterliegen der Abwertung im Verhältnis 1:10.

Zur Gruppe der „Anderen Anlagen“ gehören auch die nach dem Gesetz Nr. 65 (Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens — Festkontengesetz —, veröffentlicht im Steuer- und Zollblatt 1948, S. 243) von den Banken und Sparkassen einbehaltenen und auf Festgeldkonto hinterlegten Gelder.

Diese unter der Bezeichnung „Anlagekonto“ zu führenden Festkontengelder sind getrennt nach

a) Etatgeldern (siehe die Ausführungen auf Seite 22)

b) Vermögen D

c) Zweckgebundenen Guthaben (einschließlich nicht verausgabter Bombendarlehen — siehe Ziffer 10)

in die Zusammenstellung der Vermögen und Schulden aufzunehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß die hier geführten Beträge mit den Aufgaben der Banken und Sparkassen übereinstimmen:

Es kommt also darauf an, daß die Anlagekonten buchmäßig richtig entwickelt werden. Man hatte zunächst davon auszugehen, daß 5 v. H. des zur Abwertung angemeldeten RM-Vermögens auf ein Festkonto zu legen waren. Technisch ging das bei den Banken und Sparkassen in der Weise vor sich, daß

man von dem auf 10 v. H. des letzten RM-Guthabens festgesetzten DM-Anfangssaldo eines Girokontos die Hälfte dieses Betrages abbuchte und auf einem zweiten Konto, dem „Festkonto“, festlegte. Diese Mitteilung der Bank oder Sparkasse war für die Gemeinde-Anlaß, den vom Girokonto abgebuchten Betrag unter 5/52 — „Festgeldkonto bei der bank“ zu belasten. So entstand auf dem Festgeldkonto 5/52 ein Guthaben, das sich je nach dem Herkommen oder dem Anlagewert zusammensetzte aus Etatgeldern, aus Anlagen des Vermögens D oder aus Anlagen (Sparkassenguthaben) des zweckgebundenen Vermögens. Nach dem oben zitierten Gesetz wurden dann die Festgeldkonten auf $\frac{3}{10}$ ihres Bestandes herabgesetzt. $\frac{7}{10}$ waren als verloren anzusehen, $\frac{2}{10}$ wurden zur Ueberweisung auf Girokonto freigegeben, $\frac{1}{10}$ blieb auf Festkonto, das jetzt die Bezeichnung „Anlagekonto“ erhielt. Um diese Ereignisse buchtechnisch richtig zu erfassen, waren folgende Maßnahmen erforderlich. Der Verlust in Höhe von $\frac{7}{10}$ wurde als solcher endgültig abgebucht, d. h. soweit die Gelder aus Anforderungen zur Bestreitung von Etatausgaben stammten, durch Belastung des Konto 2/12 — Verlust bei der Währungsumstellung — des Etats (siehe die Ausführungen auf Seite 22), soweit sie zum allgemeinen Vermögen oder zum zweckgebundenen Vermögen gehörten, durch Belastung der zuständigen Kapitalkonten, z. B. des Vermögens D (6/71) oder der Rückstellungskonten, Fonds, Legate und dergl. Die freigegebenen $\frac{2}{10}$ wurden dem Girokonto zurückgegeben und nach Eingang der Bankaufgabe auf Konto 5/52 — Festgeldkonto — erkannt, das sich demgemäß auch um diesen Betrag ermäßigte. Es blieben auf dem Festgeldkonto, jetzt bezeichnet als „Anlagekonto“, $\frac{1}{10}$, die nach dem Gesetz vorläufig hier verbleiben sollen. Diese mit $\frac{1}{10}$ festliegenden Anlagekonten müssen mit den bei den Banken und Sparkassen geführten Anlagekonten übereinstimmen.

Um eine schnellere Realisierung der Anlagekonten zu ermöglichen, werden die Gemeinden ermächtigt, die festliegenden Beträge für den Erwerb von Wertpapieren zu verwenden. Für die Zeichnung aus diesen Geldern ist bisher allerdings nur die kürzlich aufgelegte 6%ige Anleihe der Deutschen Reichsbahn zugelassen. Die Zeichnungsbedingungen sind bei jedem Bankinstitut oder bei den Sparkassen zu erfragen.

7. Gebäude (5/61 ff):

8. Unbebaute Plätze (5/71):

Gebäude und Grundstücke haben ihren Wert behalten. Gebäude sind also unverändert mit der Hälfte des Feuerkassenwertes, in bereits festliegenden Einzelfällen davon abweichend mit dem Ankaufswert, unbebaute Plätze mit dem bisher geführten Grundstückswert einzusetzen.

9. Friedhöfe

Friedhöfe sind einschließlich der auf dem Friedhofsgelände errichteten Gebäude mit DM 1,— zu führen.

10. Vermögenswerte im Kassenbestand oder auf Girokonto

Die bisher gegebenen und im Vordruck vorgesehenen Anordnungen gelten unverändert. Die bis zum 31. März 1949 nicht verausgabten Gelder eines Bombendarlehens müssen mit den nach der Umwertung verfügbaren DM-Beträgen hier geführt werden. Verfügbar sind 6% des Reichsmarkbetrages, da von den verbliebenen 10% 3,5% gestrichen und 0,5% auf Festkonto (siehe Ziffer 6 — Andere Anlagen —) festgelegt sind. Der Verlust von 3,5% ist auf das Etatkonto 2/12 — Verlust durch Währungsumstellung — zu übernehmen. Eine Nachbewilligung ist nicht erforderlich. Die Buchungsformel lautet:

Per 2/12 — Verlust bei der Währungsumstellung —

An 5/52 — Festgeldkonto bei der bank (oder Sparkasse).

B. Schulden

11. Hypotheken (6/11 ff):

Getrennt von den ebenfalls 1:10 abgewerteten Schuldhypotheken sind die restlichen $\frac{9}{10}$ dieser Hypotheken als Umstellungs-Grundsulden auf besonderer Karteikarte zu buchen und in den Vermögensnachweis aufzunehmen. Aus einem Posten werden jetzt also zwei:

1. Schuldhypothek

2. Umstellungsgrundsuld

Der Gesamtbetrag entspricht der Schuld in Reichsmark, soweit nicht inzwischen Beträge in DM zurückgezahlt sind.

12. Renten (6/21 ff):

Siehe Bemerkung zu 11:

13. Darlehen (6/31 ff):

Alle Darlehen, auch die der Kirchenhauptkasse für die Beseitigung von Bombenschäden, sind durch die Währungsgesetze im Verhältnis 1:10 umgestellt und nur in dieser Höhe im Vermögensnachweis zu führen. Die Darlehen sind auch dann mit $\frac{1}{10}$ des RM-Betrages zu führen, wenn durch das Festkontengesetz ein weiterer Verlust von 3,5% des RM-Betrages entstanden ist. Der Verlust wird nach den Ausführungen zu Ziffer 10 ausgeglichen.

14. Rückstellung eigener Gelder für Gemeindezwecke (6/41 ff):

Legate (6/51 ff):

Andere Verpflichtungen (6/61 ff):

Rückstellungen, Fonds, Legate, Testamente und andere Verpflichtungen sind vorläufig mit $\frac{1}{10}$ des RM-Wertes einzusetzen und müssen mit den auf der Vermögensseite bei den verschiedenen Anlagekonten (einschließlich des Festgeldkontos) geführten Einzelsummen übereinstimmen.

Für die Anfertigung eines neuen Bilanzvordruckes werden die Gemeinden ersucht, gelegentlich eine Abschrift ihres Kontenplanes (einschließlich der Konten der Gemeindepflege, Kirchliches Hilfswerk und dergl.) einzureichen.

Dr. Brandis
Präsident

2. Leistungen von Handwerkern usw.

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß Handwerker usw., soweit sie einem Kirchenvorstande angehören, für die eigene Gemeinde keine Aufträge entgegennehmen dürfen (s. GVM 1938, Seite 92).

3. Gemeindepflegfonds und Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Kirchengemeinden, die Mittel der Fonds in Anspruch nehmen wollen, müssen einen Antrag auf Zuweisung von Beihilfen aus dem Gemeindepflegfonds bzw. dem Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten einreichen.

Vordrucke können beim Landeskirchlichen Amt für Innere Mission, Hamburg 11, Trostbrücke 4 V., angefordert werden. Die Formulare sind bis zum 1. August 1949 ausgefüllt an das Landeskirchliche Amt für Innere Mission zurückzugeben. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Mit dem Antragsformular ist die DM-Abrechnung der Kirchlichen Gemeindepflege für 1948 (21. 6. 1948 — 31. 3. 1949) gemäß beigefügtem Formular einzureichen.

4. Kollektenplan für das Jahr 1949.

Die erste Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat eine Kollekte für kirchliche Notstände im Osten beschlossen. Mit diesem Beschluß hat die Synode der Tatsache Rechnung getragen, daß die wirtschaftliche Lage der Evangelischen Kirche im Osten (in Berlin und in der sowjetischen Besatzungszone) zu den größten Besorgnissen Anlaß gibt, so daß ein besonderes Opfer der westdeutschen Landeskirchen notwendig und gerechtfertigt ist. Die Hamburgische Landeskirche anerkennt diese besondere Notlage und ordnet an, in Ergänzung zu dem in den GVM Nr. 13 vom 15. Dezember 1948 veröffentlichten Kollektenplan für das Jahr 1949, die am 13. 11. 1949 angeordnete Kollekte für den kirchlichen Notstand im Osten ungekürzt abzuführen.

5. Kirchenbautagung in Lübeck.

Die Evang.-Lutherische Kirche in Lübeck veranstaltet vom 19.—23. August 1949 in Lübeck eine Tagung für Evangelischen Kirchenbau. Einladungen können bei der Kirchenkanzlei Lübeck, Königsstr. 23, angefordert werden.

6. Angebot eines Amtsrockes.

Frau Kirchenrat Joch bietet den sehr gut erhaltenen Amtsrock mit Beinkleid und Weste ihres verstorbenen Gatten zum Kauf an (100,— bis 120,— DM). Der Amtsrock ist im Roosenhaus, Dorotheenstr. 129, bei Pastor Alexander Müller zu besichtigen und zu kaufen.

7. Kollektenaufstellung

(Siehe Seite 27)

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Neben dem bisherigen Kirchenmusikeramt an der Hauptkirche St. Petri soll noch eine zweite Kirchenmusikerstelle eingerichtet und besetzt werden, und zwar als vereinigt oder getrenntes Kantoren- und Organistenamt. Verlangt wird die besondere Befähigung und Bereitwilligkeit für gemeindliche Singarbeit und die Leitung des Chores.

Anstellung und Besoldung erfolgen nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche.

Bewerbungen sind bis zum 10. September 1949 an den Kirchenvorstand St. Petri, z. Hd. des Vorsitzenden, Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle, Hamburg 1, Kreuzerstr. 6, einzureichen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Barmstedt (Holstein) soll zum 1. Januar 1950 neu besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach der Gruppe VIII der TOA. Bevorzugt werden Kirchenmusiker, die befähigt und bereit sind, in der Jugendarbeit und im sonstigen Dienst an der Gemeinde mitzuwirken. Bewerber, welche die Vor-

aussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen (d. i. Mittlere Prüfung), wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen an den Kirchenvorstand Barmstedt (Holstein) bis zum 31. August 1949 einreichen.

2. Wahlen, Einführungen und Berufungen.

a) Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1949 Pastor Werner Brückner mit Wirkung vom 1. September 1949 in das Amt eines Pastors der Hamburgischen Jugendamtsheime berufen.

b) Pastor Stephan Wienberg, erwählter Pastor der Kirchengemeinde St. Andreas, wurde am 24. Juni 1949 in der St.-Andreas-Kirche durch Oberkirchenrat D. Knolle in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Matth. 3, 1 zugrunde. Pastor Wienberg predigte über den Spruch des Tages Joh. 3, 30.

c) Pastor Hans Feldhusen, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Eppendorf, wurde am 17. Juli

7. Kollekten-Ergebnisse

Gemeinde	a m							
	23. Januar 1949 für das Syrische Waisenhaus	6. Februar für das Hilfswerk	27. Februar für die weibl. Diakonie	6. März für Osterkollekte	20. März für die Seemannsmission	8. April für das Hilfswerk	10. April für Kirchl. Notstände	17. April für Aufrere Mission
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	105,51	100,58	289,51	140,02	182,26	111,82	160,89	218,53
2. St. Nikolai	28,22	7,80	18,65	12,50	9,80	5,40	39,50	11,50
3. St. Katharinen	14,—	10,—	47,37	9,05	6,40	—	38,50	50,20
Studentengem.	70,71	94,89	85,70	67,11	70,05	104,96	50,57	82,—
4. St. Jakob	188,—	83,—	28,—	120,—	79,—	167,—	101,—	244,—
5. St. Michaelis								
II. Westkreis								
6. St. Pauli Süd	8,56	13,07	10,46	21,79	12,10	89,77	14,75	20,21
7. Waltershof	2,15	2,60	1,80	1,80	—	—	1,40	6,—
8. St. Pauli Nord	28,90	11,68	11,29	11,44	14,19	81,08	48,06	28,37
9. Aufersteh.-Gem.	17,87	16,20	15,85	12,16	11,94	8,02	17,85	18,87
10. Christuskirche	17,60	72,15	20,70	47,76	28,99	129,71	21,83	40,08
11. Apostelkirche	26,14	59,37	26,12	84,38	41,79	20,69	28,19	36,24
12. Stephanus	11,19	12,06	6,40	12,60	32,65	47,—	10,22	22,28
13. Karnevalshütte	45,58	142,63	47,88	77,14	35,56	57,19	60,29	110,24
14. Andreas	95,21	182,38	110,31	210,57	126,45	168,65	62,71	150,74
15. Sobelust	56,65	12,—	28,18	54,25	15,67	19,71	18,25	32,90
16. Eppendorf	112,33	126,63	99,06	97,45	90,34	108,40	18,14	105,57
17. Groß-Dorf	27,91	12,11	10,86	5,76	24,10	22,99	17,94	87,88
18. Winterhude	45,21	42,35	33,78	47,09	35,38	88,66	70,33	81,22
19. Nord-Winterhude	60,55	41,70	41,69	67,10	62,69	58,11	98,80	98,88
20. Alsterdorf - Ohlsdorf	14,04	39,01	24,06	37,83	15,17	87,83	28,89	108,44
21. Fußbüttel	45,56	90,73	34,—	94,12	54,55	115,82	58,22	123,94
22. Klein-Dorf	24,56	28,26	16,09	27,89	20,80	27,83	18,49	25,67
23. Langenhorn, Almsgar	18,12	34,40	10,65	19,90	14,15	10,65	43,10	81,75
24. St. Jürgen	6,58	7,56	8,10	5,98	12,—	82,60	2,70	24,40
III. Ostkreis								
25. St. Gertrud	31,08	39,81	29,49	71,43	46,50	64,26	22,15	77,51
26. Altenhof	28,85	57,50	29,—	120,65	20,66	64,60	30,22	51,71
27. Silber-Friedenskirche	5,68	7,85	9,—	13,23	8,04	4,30	6,54	15,54
28. Silber-Veröhnungskirche	79,80	86,68	37,—	20,15	31,98	15,50	50,80	47,70
29. Alt-Barmbe	10,01	13,16	11,02	12,42	12,80	15,40	36,21	24,97
30. West-Barmbe	8,05	18,83	9,49	11,20	11,03	10,10	28,85	14,75
31. Nord-Barmbe	9,97	9,40	11,27	13,51	20,03	19,49	11,80	18,60
32. Harzloh	21,35	34,80	27,42	41,84	23,15	48,09	30,—	100,—
33. Hamburg-Dufsborg								
IV. Südkreis								
34. St. Georg, Stiftskirche	11,50	21,—	15,77	84,85	21,63	22,10	86,79	70,63
35. Borgfelde	6,26	24,70	18,11	10,—	5,91	5,90	11,50	8,10
36. St. Annen	13,96	3,08	3,50	4,41	7,05	2,45	3,15	4,31
37. Hamm	13,62	17,70	10,95	45,81	6,10	8,89	5,80	27,52
38. Süd-Hamm	4,26	11,51	3,99	10,46	5,84	6,40	7,88	12,49
39. Horn	21,17	22,75	28,45	19,21	12,—	4,20	3,18	43,46
40. St. Thomas	14,—	18,—	10,50	7,50	14,—	15,—	22,—	19,—
41. Veddel	17,04	14,—	11,41	14,21	13,64	81,60	42,03	45,—
V. Kreis Bergedorf								
42. Bergedorf	50,12	103,80	61,82	124,94	67,51	179,22	102,50	128,04
43. Beesthacht	19,22	11,57	16,09	22,72	16,01	18,75	48,85	50,18
44. Altengamme	6,50	5,—	9,—	15,60	2,50	10,—	5,—	37,75
45. Kirchwerder	1,10	3,50	2,32	2,70	2,35	21,81	10,20	56,28
46. Neugamme	3,80	12,—	2,—	1,95	5,30	6,05	21,80	18,80
47. Curslack	6,50	3,90	9,20	13,25	3,10	14,58	7,60	27,80
48. Allermöhe	29,50	13,55	10,45	12,85	5,75	12,05	32,—	25,50
49. Billwerder	10,02	7,71	1,27	3,28	4,86	13,02	5,02	14,82
50. Rettelsburg	14,75	15,80	10,—	17,65	6,05	15,20	40,—	11,—
51. Moorfleet	6,05	11,—	3,85	3,85	2,85	16,40	4,32	19,10
52. Ochsenwerder	10,—	14,79	10,—	9,74	13,14	10,66	69,16	44,65
53. Moorburg	3,95	3,05	4,50	5,90	5,85	11,04	43,04	19,90
54. Finkenwerder	22,—	22,—	23,30	29,—	20,—	46,—	80,—	72,50
VI. Kr. Amt Ritzebüttel								
55. Ritzebüttel	43,—	36,50	37,—	23,—	43,05	58,50	7,78	68,50
56. Groden	8,30	11,50	8,20	11,20	15,40	15,20	15,85	25,—
57. Döbe	12,21	10,10	10,89	12,04	15,13	30,78	4,90	28,16
58. Sahlenburg	4,06	3,10	3,10	5,24	9,—	6,91	20,—	18,43
59. Alt-Curhaven	30,52	3,—	50,41	30,—	25,—	30,—	12,02	40,—
VII. Anstalt u. Kapellen								
Krankenhäuser	19,46	23,12	20,67	21,40	21,82	18,46	—	25,49
	1613,26	1853,82	1484,95	2156,28	1489,56	2819,25	1902,51	2990,60

- 1949 in der St.-Johannis-Kirche, Eppendorf, von Oberkirchenrat D. Knolle in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Apostelgesch. 18, 9—10, zugrunde. Pastor Feldhusen predigte über Jes. 55, 8—11.
- d) Pastor Herbert Scholtyssek, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Gr.-Borstel, wurde am 24. Juli 1949 in der Kirche „Christus über den Wogen“ durch Oberkirchenrat Lic. Hertrich in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat Lic. Hertrich legte seiner Einführungsrede 2. Kor. 4, 16—18 zugrunde. Pastor Scholtyssek predigte über Joh. 15, 8.
- e) Organistin Luise Bechert wurde mit Wirkung vom 1. April 1949 in die freie Organisten- und Kantorenstelle der Kirchengemeinde St. Katharinen berufen.
- f) Diakon Jacob Hermann wurde mit Wirkung vom 1. April 1949 in die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek berufen.
- g) Diakon Hans Damp wurde mit Wirkung vom 1. April 1949 in die freie Diakonenstelle der

Kirchengemeinde Winterhude für den Bezirk Jarrestadt berufen.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

1. Otto Meuthien, Geschäftsführer des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik und der Kirchenmusikschule, Landesobmann des Hamburgischen Kirchenchorverbandes, verwaltet ab 1. Juli 1949 auch nebenamtlich das Amt des Landeskirchenmusikdirektors der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein.
2. Organistin Edelgard Rahlfs wurde mit der Vertretung der Organisten- und Kantorenstelle der Kirchengemeinde Eilbek (Friedenskirche) beauftragt.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Lic. Ernst Fischer (Friedhofsdienst) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1949 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

6. Todesfälle.

VI. Berichtigungen.